



Informationsblatt für Antragsteller / Antragstellerinnen
(Witwen- / Witwer- / Waisenpensionen / Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin /
Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner)

Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Pensionsfeststellungsverfahren.

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.

! Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten u. dgl. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden g e b ü h r e n f r e i ausgestellt. !

PERSONALDATEN DES / DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN

Erforderliche Dokumente:

- Sterbeurkunde oder Todesbestätigung sofern der Tod nicht in Österreich eingetreten ist

Zusätzlich wenn der / die Verstorbene noch keine Pension bezogen hat:

- Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs)
- Staatsbürgerschaftsnachweis

PERSONALDATEN DER WITWE / DES WITWERS / DER HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERIN / DES HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERS

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs)
- Staatsbürgerschaftsnachweis

Bei aufrechter Ehe:

- Heiratsurkunde
- wahrheitsgemäße Erklärung (Punkt 6 des Antrages)

Bei aufrechter eingetragener Partnerschaft:

- Urkunde über die eingetragene Partnerschaft bzw. amtlich beglaubigter Auszug aus dem Partnerschaftsbuch
- wahrheitsgemäße Erklärung (Punkt 6 des Antrages)

Bei geschiedener Ehe:

- Scheidungsurteil
- Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)

Bei aufgelöster Partnerschaft:

- gerichtliche Auflösungsentscheidung
- Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)

PERSONALDATEN DER WAISE(N)

Waisenpension gebührt grundsätzlich **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** des Kindes.

Als Kinder gelten:

Erforderliche Dokumente:

eheliche Kinder

➤ Geburtsurkunde

Zusätzlich zur Geburtsurkunde für:

uneheliche Kinder

➤ nur von männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Anerkenntnis / Urteil)

Wahl-(Adoptiv)kinder

➤ Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsvertrag

Stiefkinder

➤ Nachweis über die Eheschließung / Urkunde über die eingetragene Partnerschaft des / der Verstorbenen mit dem leiblichen Elternteil des Stiefkindes sowie eine Bestätigung über die Hausgemeinschaft

Zusätzlich für Vollwaisen: ➤ Sterbeurkunde des anderen Elternteils / Adoptivelternteils

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension, wenn und solange

a) eine Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Besuch einer der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen (Universität, Hochschule, Akademie etc.) muss ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden.

b) eine Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz ausgeübt wird, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

c) seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des unter a) bzw. b) genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Erforderliche Nachweise:

zu a) ➤ Schulbesuchsbestätigung, Zulassungs- oder Studienbestätigung, Lehrvertrag etc.

zu b) ➤ Bestätigung über die Dauer der Tätigkeit.

zu c) ➤ vorhandene Nachweise (Befunde) über die Krankheit oder das Gebrechen.

EINKOMMEN DER WITWE / DES WITWERS / DER HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERIN / DES HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERS

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Form einer Personengemeinschaft oder als Einzelperson kann grundsätzlich auch ohne Bestehen einer Pflichtversicherung vorliegen. Ob im Einzelfall lediglich eine Kapitalbeteiligung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Gesellschaftsform, sondern nach der tatsächlichen Beteiligung am Unternehmen.

Selbstständig erwerbstätig sind **beispielsweise:**

- **Gewerbetreibende und Gesellschafter / Gesellschafterinnen:**

Inhaber / Inhaberinnen von Gewerbeberechtigungen, Gesellschafter / Gesellschafterinnen einer OHG / OEG, persönlich haftende(r) Gesellschafter / Gesellschafterinnen (Komplementär) einer KG / KEG, geschäftsführende(r) Gesellschafter / Gesellschafterin einer GmbH

- **In der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätige:**

Personen, die einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb (Flächen, Grundstücke und / oder Wirtschaftsgebäude) auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird.

- **Auf Basis eines Werkvertrages selbstständig Erwerbstätige:**

Personen, die gegen ein Fixhonorar mit der Erstellung eines Werkes (Erbringung einer bestimmten Leistung) vertraglich verpflichtet werden. Die Erbringung dieser Leistung erfolgt weisungsfrei und auf eigene Verantwortung. Der Auftrag kann an andere Personen weitergegeben werden.

• **Freiberuflich selbstständig Erwerbstätige:**

Wirtschaftstreuhänder / Wirtschaftstreuhänderin, Tierarzt / Tierärztin, Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, Arzt / Ärztin, Apotheker / Apothekerin, Patentanwalt / Patentanwältin, Journalist / Journalistin, bildender Künstler / bildende Künstlerin, Psychotherapeut / Psychotherapeutin, Physiotherapeut / Physiotherapeutin

• **Funktion:**

Aufsichtsratsmitglieder

• **Sonstige selbstständige Erwerbstätige:**

Zimmervermieter / Zimmervermieterin, Hausverwalter / Hausverwalterin

Erforderliche Nachweise:

- Gesellschaftsverträge, Werkverträge, Auszug aus dem Firmenbuch
- Einheitswertbescheid, Kauf-, Übergabe- und Pachtverträge

VERSICHERUNGSVERLAUF DES / DER VERSTORBENEN

Bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), der Anstalts-(Heilstätten)pflge, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit „Arbeiter / Arbeiterin“ oder „Angestellter / Angestellte“ anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen,

zB Schlosser / Schlosserin, Bauhilfsarbeiter / Bauhilfsarbeiterin, Mithilfe in der elterlichen Landwirtschaft / im elterlichen Gewerbebetrieb, Techn. Zeichner / Zeichnerin, Buchhalter / Buchhalterin, Verkäufer / Verkäuferin, Diplomkrankenpfleger / Diplomkrankenpflegerin.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Dachverband der Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

<i>Beispiel:</i>			
1.6.1968	30.9.1969	Mithilfe im elterl. Gewerbebetrieb	Adam, Neulengbach, Wasserweg 1
1.10.1969	30.6.1970	Präsenzdienst	
1.7.1970	31.12.1973	Stahlbauschlosserlehrling	Fa. Bosch, Wien 11, Simm. Hauptstraße 13
1.1.1974	31.7.1996	Stahlbauschlosser	Fa. Bosch, Wien 11, Simm. Hauptstraße 13
1.8.1996	laufend	Werkmeister	Fa. KMB Metallbau, Wien 21, Schererstr. 16

Erforderliche Nachweise:

- Schulzeit ➤ Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr
- Studium ➤ Studienbücher, Promotionsurkunde
- Lehrzeit ➤ Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc.
- Zivildienst ➤ Nachweis über Zivildienst

EINKOMMENSVERHÄLTNISSE DES / DER VERSTORBENEN UND DER WITWE / DES WITWERS / DER HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERIN / DES HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERS
(Fragebogen zur Feststellung der Witwenpension / der Witwerpension / der Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin / der Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner)

Für die Ermittlung der Höhe der Witwenpension / der Witwerpension / der Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin / der Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden. Dabei ist jeweils das Einkommen der / des Verstorbenen und der / des überlebenden Ehegattin / Ehegatten / eingetragenen Partnerin / eingetragenen Partners in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 24, heranzuziehen.

zB Todestag am 15.4.2013

➤ daher ist der maßgebliche Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2012.

Ausnahme: Hat sich jedoch das Bruttoeinkommen in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod des / der Versicherten in Folge Krankheit oder Arbeitslosigkeit vermindert oder wurde in dieser Zeit die unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt, ist für die **Berechnungsgrundlage des / der Verstorbenen** die Summe der **Bruttoeinkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes** maßgebend, wenn dies für die Witwe / den Witwer, die hinterbliebene eingetragene Partnerin / den hinterbliebenen eingetragenen Partner günstiger ist.

Als Einkommen gilt bzw. gelten:

- bei einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Bruttoentgelt inklusive Sonderzahlungen
- bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Summe aller Einnahmen aus dieser Tätigkeit nach Abzug der zur Erzielung notwendigen Ausgaben. Hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes maßgebend.

Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage sind auch die im Ausland erzielten Einkünfte aus einer selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit heranzuziehen.

- wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus der Arbeitslosenversicherung sowie den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung (zB Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Tag- oder Familiengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Umschulungsgeld, Weiterbildungsgeld, Sonderunterstützung, Übergangsgeld, Pensions- / Rentenansprüche von einem Pensions- / Unfallversicherungsträger oder ausländischen Versicherungsträger)
- wiederkehrende Geldleistungen auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge (zB Landesbeamte)
- wiederkehrende Geldleistungen aus einem Beamtenverhältnis oder diesem gleichgestellten Dienstverhältnis (zB Ruhe- / Versorgungsgenuss, Übergangs- und Unterhaltsbeträge, Pensionen auf Grund von Pensionsordnungen für ehemalige Dienstnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften)
- außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen, Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen
- Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme, soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen aus dem gleichen Versicherungsfall handelt.

Erforderliche Nachweise:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unselbstständige Erwerbstätigkeit | ➤ Lohn / Gehaltsbestätigung, Lohnzettel |
| Selbstständige Erwerbstätigkeit | ➤ Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung |
| Land(Forst)wirtschaftlicher Betrieb | ➤ Einheitswertbescheid, Verträge |
| Geldleistungen aus der Sozialversicherung bzw. gleichwertiger landes- / bundesgesetzlicher Regelungen | ➤ Bestätigung über die Höhe des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Tag- oder Familiengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Umschulungsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensions- / Rentenauszahlungsbeleg etc. |

- Geldleistungen aus einem Beamtenverhältnis ➤ Bestätigung über die Höhe des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses etc.
- Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme ➤ Bestätigung des ausländischen Versicherungsträgers

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Einkünfte besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** bei den jeweiligen Stellen (Dienstgeber, Krankenversicherungsträger, ausländischer Versicherungsträger etc.) diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen werden **ausnahmslos** von der Pensionsversicherungsanstalt durchgeführt.

BUNDESPFLEGEgeld FÜR DIE WITWE / DEN WITWER / DIE HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERIN / DEN HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNER

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt wird.

DATENSCHUTZ

Sämtliche Sie betreffende Informationen werden von uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

KRANKENVERSICHERUNG

Nur **für Personen, die nicht** bereits in einer gesetzlichen Krankenversicherung **krankenversichert sind!**

Ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, wird Ihnen von uns automatisch eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung zugesandt, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen ist.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Arztbesuch) ist die e-card vorzuweisen.

Sollten Sie Leistungen aus der Krankenversicherung benötigen und noch keine Bescheinigung erhalten haben, bitten wir Sie umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.

LOHNSTEUER

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung sind lohnsteuerpflichtig.

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag oder den Familienbonus Plus haben, senden Sie uns bitte das ausgefüllte und unterfertigte Formular E 30 ein. Das Formular erhalten Sie jedenfalls beim Finanzamt.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist, wenn Sie erhöhte Ausgaben wegen einer Diätverpflegung haben oder wenn Sie Inhaber einer Amtsbescheinigung (Behindertenpass) oder eines Opferausweises sind, so bitten wir Sie, uns die entsprechende amtliche Bescheinigung einzusenden. Wir berücksichtigen dann den gebührenden Freibetrag bei Ihrer Pension.

Bitte beachten Sie: Die Bescheinigung darf nur einer bezugsauszahlenden Stelle vorgelegt werden!

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechtag, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (zB Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Bezüglich der Antragsfristen beachten Sie bitte die Ausführungen zum „ANTRAG bzw. PENSIONSBEGINN“ in den Informationsbroschüren „Witwen(Witwer)“- bzw. „Waisenpension“ und „Pensionsantragsteller/innen“.

Sie können den Antrag

- online oder per E-Mail **digital signiert**,
- per E-Mail (**ohne** digitale Signatur) oder
- per Telefax

einbringen.

Wenn Sie den Antrag per E-Mail oder Telefax übersenden, muss das Antragsformular unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt:

Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
pva-lsw@pv.at
Fax: 05 03 03-288 50

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
pva-lsk@pv.at
Fax: 05 03 03-358 50

Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten
pva-lsn@pv.at
Fax: 05 03 03-328 50

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11, 5021 Salzburg
pva-lss@pv.at
Fax: 05 03 03-378 50

Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8, 7001 Eisenstadt
pva-lsb@pv.at
Fax: 05 03 03-338 50

Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck
pva-lst@pv.at
Fax: 05 03 03-388 50

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4021 Linz
pva-lso@pv.at
Fax: 05 03 03-368 50

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
pva-lsv@pv.at
Fax: 05 03 03-398 50

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
pva-lsg@pv.at
Fax: 05 03 03-348 50

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer
05 03 03 zur Verfügung.